



Titelschutz

JOURNAL

Österreichs Spezial-Medium für Titelschutz

– ZEITUNG – ZEITSCHRIFT – BUCH – HÖRFUNK – TV – FILM – TONTRÄGER – SPIELE – SOFTWARE –

Unternehmen dürfen künftig Extra-Gebühr für eine Zahlung per Sofortüberweisung oder PayPal verlangen



Künftig darf eine Extra-Gebühr fürs Bezahlen per Paypal oder Sofortüberweisung erhoben werden. Ob Unternehmen ihre Kunden beim Einkaufen oder Buchen im Internet wegen der gewählten Zahlungsart rechtmäßig zur Kasse bitten, war bis jetzt unklar und nicht höchstrichterlich geklärt. Grund für die Unsicherheit ist eine neue Vorschrift, mit der der deutsche Gesetzgeber Anfang 2018 eine

EU-Vorgabe umgesetzt hat. Paragraf 270a im Bürgerlichen Gesetzbuch verbietet Entgelte fürs Bezahlen per Banküberweisung, Lastschrift oder Kreditkarte. Paypal und Sofortüberweisung sind nicht erwähnt. Aber trotzdem mitgemeint? **Nun aber hat der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs mit Urteil vom 25.3.2021 (Az. I ZR 203/19) entschieden, dass Unternehmen von ihren Kunden ein Entgelt für die Zahlung mittels Sofortüberweisung oder PayPal erheben dürfen, wenn das Entgelt allein für die Nutzung dieser Zahlungsmittel und nicht für eine damit im Zusammenhang stehende Nutzung einer Lastschrift, Überweisung oder Kreditkarte verlangt wird.** (...)

Geklagt hatte im aktuellen Fall die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs gegen den Fernbusreisenveranstalter FlixBus, der seine Reisen auch im Internet bewirbt. FlixBus bot seinen Kunden vier Zahlungsmöglichkeiten an, nämlich die Zahlung mit EC-Karte, Kreditkarte,

Sofortüberweisung oder PayPal. Bei Wahl der Zahlungsmittel "Sofortüberweisung" und "PayPal" erhob FlixBus ein vom jeweiligen Fahrpreis abhängiges zusätzliches Entgelt. (Zur Info: FlixBus erhebt laut einer Sprecherin inzwischen keine Gebühr mehr für Zahlungen via Paypal und Sofortüberweisung). Die Wettbewerbszentrale sah darin einen Verstoß gegen § 3a UWG in Verbindung mit § 270a BGB und nahm FlixBus auf Unterlassung in Anspruch. Das Landgericht München I hatte der Klage stattgegeben und FlixBus mit dem Urteil vom 13.12.2018 (Az.17 HK O 7439/18) untersagt, weiterhin Extra-Gebühren von Kunden zu verlangen. Das Münchner Oberlandesgericht indes erklärte die Entgelte im Oktober 2019 als Berufungsgericht für zulässig. (Az.29 U 4666/18).

Die vom OLG zugelassene Revision hatte nun aber keinen Erfolg. FlixBus habe dadurch, dass man für die Zahlung mittels Sofortüberweisung oder PayPal ein zusätzliches Entgelt verlangt habe, nicht gegen § 270a BGB verstoßen. Nach § 270a Satz 1 BGB ist eine Vereinbarung unwirksam, die den Schuldner zur Zahlung eines Entgelts für die Nutzung einer SEPA-Basislastschrift, einer SEPA-Firmenlastschrift, einer SEPA-Überweisung oder einer Zahlungskarte verpflichtet. Für die Nutzung von Zahlungskarten gelte dies nach § 270a Satz 2 BGB aber nur bei Zahlungsvorgängen mit Verbrauchern, auf die Kapitel II der Verordnung (EU) 2015/751 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge anwendbar sei. (...)

• www.wbs-law.de

**Die nächste Ausgabe
erscheint am 6. Mai 2021.**

Ihr Titelschutz-Journal-Team

Alle 12 Titel auf einen Blick

Ab&Zufall / A Penchant for Decay
 Baustelle Kommunikation
 Das Mindset der High Performer
 Good World
 Heute sind wir Töchter und Söhne – Morgen sind wir
 die Alten von heute
 Kronendach
 Mindset of High Performers
 NEBENAN
 ONE FOR THE ROAD
 Sternenball
 Tierisch menschlich
 Wetter in meinem Kopf Das freche Achtsamkeitsbuch

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir im Auftrag eines Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Good World

in allen Kombinationen, Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, sonstige elektronische Medien und Netzwerke.

**NESSSELHAUF Rechtsanwälte,
 Alsterchaussee 40,
 D - 20149 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

NEBENAN

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Amusement Park Film GmbH,
 Gaußstraße 190c,
 D - 22765 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich für meinen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Mindset of High Performers

Das Mindset der High Performer

in allen Schreibweisen, Zusammensetzungen, Schriftarten, Wort- und Zeichenverbindungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Titelkombinationen, allen Arten der grafischen Darstellung für alle Medien, einschließlich Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Film- und Tonwerke, Fernsehen, Tonträgerpromotion, Audiotexte, DVD, CD und andere Datenträger, Domains sowie für sonstige audiovisuelle, digitale und elektronische Medien und Netzwerke, z. B. Internet, Intranet, Extranet, einschließlich Offline- und Online-Dienste, sämtliche sonstige Daten- und Kommunikations-Dienste und -Netze u. ä. sowie für Bücher und sonstige Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Veranstaltungen jeder Form, Bühnenwerke, Aufführungen und Veranstaltungen jeder Art sowie Merchandising in jeglicher Form.

**Rechtsanwalt Fabian Braches
 Kanzlei EINS® | Medien- und Entertainmentrecht,
 Bonner Straße 172-176,
 D - 50968 Köln**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Sternenball

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen sowie für alle Medien.

**Dagmar Gödde,
 Von-Droste-Hülshoff-Straße 5,
 D - 59227 Ahlen**



Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

ONE FOR THE ROAD

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Sunny Side Up GmbH,
Clara-Zetkinstraße 19,
D - 14532 Kleinmachnow**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Heute sind wir Töchter und Söhne – Morgen sind wir die Alten von heute

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Michaela Wolf-Bauer,
Frundsbergstraße 37,
D - 80637 München**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Baustelle Kommunikation

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Udo Herrmann,
Am Weihersbrunnen 1,
D - 63927 Bürgstadt**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Wetter in meinem Kopf Das freche Achtsamkeitsbuch

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Katja Ueberholz,
Untere Lichtenplatzer Straße 8,
D - 42289 Wuppertal**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Tierisch menschlich

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, grafischen Gestaltungen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Dienste, Offline- und Online-Medien und Produkte, Mobilfunkdienste, Internet-Domains, Veranstaltungen, Merchandising- und Druckereierzeugnisse sowie Literatur, insbesondere Zeitschriften, Newsletter, Bücher und andere Printmedien und Publikationen, Bild-, Ton-, Bildton- und Datenträger.

**SWS Scheuermann Westerhoff Strittmatter
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB,
Gustav-Heinemann-Ufer 58,
D - 50968 Köln**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir im Auftrag eines Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Kronendach

in allen Kombinationen, Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, sonstige elektronische Medien und Netzwerke.

**NESSELHAUF Rechtsanwälte,
Alsterchaussee 40,
D - 20149 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz für Druckerzeugnisse in Anspruch für:

Ab&Zufall / A Penchant for Decay

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Schulz Wagner Rechtsanwälte PartG mbB,
Kurfürstendamm 186,
D - 10707 Berlin**

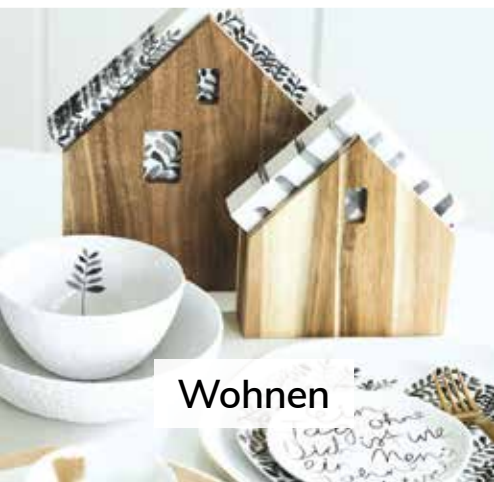
* gültig ab einem Bestellwert von 50,- Euro; nicht kombinierbar mit anderen Sonderaktionen. Nicht übertragbar. Gültig bis 30.12.2021.

**15%
RABATT**
auf ihre nächste
Bestellung
mit dem Code:
TITELSCHUTZ*



LittleLounge

WWW.LITTLELOUNGE.DE



Wohnen



Spiele



Schenken



Titelschutz

JOURNAL

IMPRESSUM | MEDIADATEN NR.22 – GÜLTIG AB 1.11.2020

Titelschutz-Anzeige: **Erster Titel** (ca. 85 x 40 mm) 115,- Euro
jeder **Folge-Titel** 25,- Euro

Wiederholungs-Anzeige*: Wiederholung der identischen Titelschutz-Anzeige nach ca. 5 Monaten zu **50% Rabatt**.

Kombi-Anzeige Österreich + Deutschland: **Erster Titel** (ca. 85 x 40 mm) 190,- Euro
jeder **Folge-Titel** 40,- Euro

In Deutschland erscheint das „**rundy Titelschutz-Journal**“ seit 2002 mit einer eigenen Ausgabe. Infos unter: www.titelschutzjournal.de

*Auftragserteilung bei Erstbuchung. Erst- & Wiederholungsbuchungen werden gemeinsam berechnet. Rückerstattung bei nachträglichem Verzicht auf die Wiederholung ist nicht möglich. In Österreich ist die Schaltung von Titelschutz-Anzeigen gängige Praxis, ihre Wirksamkeit wurde noch nicht höchst richterlich bestätigt.

Rabatt-Pakete*: 5 / 10 / 20 Schaltungen **10% / 20% / 30%**

*Schaltung innerhalb von 12 Monaten. Ermäßigte Anzeigen, Kombi- und Wiederholungsanzeigen zählen nicht zu den jeweiligen Rabatt-Paketen und sind nicht weiter rabattierbar. Alle Rabatte werden unterjährig gewährt. Bei Nicht-Erreichen des Volumens wird die Differenz am Ende des Rabattzeitraums verrechnet. Weitere Details zu den Rabatt-Paketen in den ausführlichen Mediadaten unter www.titelschutzjournal.at.

Werbe-Anzeigen / Beilagen: Preise & Rabatte auf Anfrage

Mehrwertsteuer / Zahlungsbedingung: Alle Preise zzgl. der jeweils gültigen MwSt. 2% Skonto bei Vorkasse; ohne Abzug in 14 Tagen

Bezieherkreis: Medienanwälte und -Verbände, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, Buchverlage, Tonträger-Produzenten, Hörfunk-/TV-/Filmproduzenten, Softwareproduzenten, Hörfunk- und Fernseh-Sender, PR- und Marketingagenturen

Verlag:

rundy media GmbH,
Am Glockenturm 6,
D - 63814 Mainaschaff
Bundesrepublik Deutschland
+49 6021-58 388 18
+49 6021-58 388 22
titelschutz@rundy.at
www.titelschutzjournal.at

Telefon:

Fax:

eMail:

Internet:

Bank:

Deutsche Bank Aschaffenburg,
Kto.-Nr.: 0 24 24 20, BLZ: 795 700 24
IBAN: DE56 7957 0024 0024 2420 00
BIC (SWIFT): DEUTDE33795

USt.-ID-Nr.:

DE 169307829
HRB 5818

Handelsregister-Nr.:

Anzeigenschluss:

Freitag vor Erscheinen; 17.00 Uhr

Anzeigen- /

Werbeleitung:

Svenja Rudolf

Tel.: +49 6021-58 388 18

Fax: +49 6021-58 388 22

eMail: svenjarudorf@rundy.de

Heffformat:

210 mm breit x 297 mm hoch (DIN A 4)

Satzspiegel:

175 mm breit x 262 mm hoch

Druckunterlagen:

Dateien auf Datenträger /
via eMail: titelschutz@rundy.at / FTP

Erscheinung:

vierwöchentlich (donnerstags)

Verbreitete Auflage

(inkl. E-Paper):
3.900 Exemplare

Print-Abo Österreich:

40,- Euro pro Jahr

Print-Abo Ausland:

40,- Euro pro Jahr

E-Paper-Abo: **Kostenlos** an nebenstehenden „Bezieherkreis“

AGB:

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der rundy media GmbH